

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das
Gebiet "Bahnhofsgelände"**

Für die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes vom 20.12.1999 (Zulassung einer Gesamtfläche der Garagen und Nebengebäude von max. 75 qm für das Grundstück Fl.Nr. 239/10 bei Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung) wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner Sitzung am 27.03.2000 diese 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Diese Änderung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, bereitgehalten. Dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 tritt die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet "Bahnhofsgelände" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwabbruck, den 12.04.2000
Aushang vom 12.04.2000 bis 27.04.2000



Sporrer
Bürgermeister